

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1923

Nr. 5

ausgegeben am 8. Februar 1923

---

## Gesetz

vom 12. Januar 1923

### betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein

Den nachfolgenden aufgrund der Art. 2, 20 und 23 der Verfassung vom Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1922 gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen und Landesleistungen

##### Art. 1

##### *I. Name, Charakter und Aufgaben*

1) Die "Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein" (Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, deren Verwaltung von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt wird. Sie wird in diesem Gesetz kurz als "die Anstalt" bezeichnet.

2) Die Anstalt hat zur Aufgabe:

- a) den Landeseinwohnern Gelegenheit zu gut gesicherter Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten;
- b) der Landwirtschaft, dem Gewerbe und dem Handel die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse und die Besorgung ihres Zahlungsverkehrs zu erleichtern;
- c) den Zahlungsverkehr der Landeskasse und die Verwaltung der den Landesfonds und den vom Lande verwalteten Stiftungen gehörenden Wertpapiere zu besorgen;

- d) aus den erzielten Gewinnen Mittel für allgemeine Landeszwecke und zur Unterstützung gemeinnütziger Werke des Landes aufzubringen.

## Art. 2

### *II. Sitz und Agenturen*

- 1) Die Anstalt hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.
- 2) Die Anstalt ist befugt, in den Gemeinden Agenturen zur Entgegennahme von Einzahlungen und zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit der Verwaltung in Vaduz zu errichten. Sie soll in jeder Gemeinde des Landes eine Agentur zur Entgegennahme von Einzahlungen auf Sparbüchlein errichten. Jede selbständige Gewährung von Krediten durch die Agenturen ist ausgeschlossen.
- 3) Die Führung der Agenturen kann den Postämtern übertragen werden.

### *III. Leistungen des Landes zugunsten der Anstalt*

## Art. 3

### *1. Dotationskapital und Bereitstellung weiterer Betriebsmittel*

- 1) Die Anstalt wird vom Lande mit einem Dotationskapital ausgestattet. Das Dotationskapital wird zunächst mit 1 Million Franken bemessen.
- 2) Das Dotationskapital soll, mit Einschluss des Reservefonds, stets zumindest 10 % aller fremden Gelder und sonstigen Verbindlichkeiten an Dritte ausmachen. Sinkt mit dem Anwachsen der Bilanzsumme das Dotationskapital unter diese Quote, so wird der Landtag entsprechende Erhöhung beschliessen.
- 3) Das Land stellt diejenigen Bestände der Landeskasse, welche ihrer Zweckbestimmung nicht sofort zugeführt werden können, der Anstalt in laufender Rechnung als weitere Betriebsmittel zur Verfügung.

Art. 4

*2. Landesgarantie*

1) Das Land haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Anstalt, für deren Erfüllung die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen.

2) Für die Geltendmachung dieser Haftung durch Gläubiger der Anstalt ist der ordentliche Gerichtsweg zugelassen.

*3. Vorrechte*

Art. 5

*a) Steuerfreiheit*

1) Die Anstalt ist von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer befreit und darf auch von den Gemeinden weder mit Zuschlägen zu dieser Steuer noch mit anderen Steuern belastet werden.

2) Sie ist befreit von der Entrichtung derjenigen Verkehrssteuern, welche nach Massgabe der Stempelgesetzgebung von ihr selbst zu entrichten wären; sie ist dagegen nicht befugt, die Befreiung auch für Verkehrssteuern in Anspruch zu nehmen, zu deren Entrichtung Drittpersonen gesetzlich verpflichtet sind.

3) Sie geniesst für ihren gesamten Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in all denjenigen Fällen Gebührenfreiheit, in welchen die Gebühr zu ihren Lasten fiele.

Art. 6

*b) Mündelsicherheit*

1) In allen Fällen, in welchen das Gesetz mündelsichere Anlage eines Vermögens vorschreibt, gilt die Anlage auf Depositenrechnung oder Sparbüchlein bei der Anstalt, oder die Anlage in den von der Anstalt ausgegebenen Wertpapieren (Kassenobligationen oder Pfandbriefen) als Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift.

2) Mündelvermögen, Vermögen von Personen, welchen ein Pfleger bestellt worden ist, sowie Vermögen der vom Lande oder von einer Gemeinde des Landes verwalteten Fonds und Stiftungen sollen, sofern sie weder in Grundpfandtiteln, die auf im Lande gelegenen Grundstücken errichtet sind, noch in Anleihungobligationen des Landes oder einer

Gemeinde des Landes angelegt sind, bei der Anstalt oder in den von der Anstalt ausgegebenen Wertpapieren angelegt werden.

#### Art. 7

##### *c) Beweiskraft*

Den Büchern der Anstalt, den mit ihrer Firma unterzeichneten Bücherauszügen, sowie ihren für Eintragungen und Löschungen im Grundbuch oder in sonstigen öffentlichen Registern ausgefertigten Anträgen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

##### *d) Privilegien bei Zwangsvollstreckung u. Arrest*

#### Art. 8

##### *aa) Allgemeines*

1) Der Anstalt steht für Betreuung fälliger Forderungen an Kapital, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen Leistungen ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen den Schuldner zu.

2) Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Anstalt befugt:

- a) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners (Art. 9) und
- b) die gerichtliche Zwangsvollstreckung der von ihr belehnten Grundstücke (Art. 10) zu betreiben.

3) Die Wahl zwischen den beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Anstalt gestellt; das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreuung der andern Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

#### Art. 9

##### *bb) Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen*

1) Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners hat die Anstalt, zur Befriedigung ihre eigenen Ansprüche, ein unbedingtes Vorzugsrecht auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder,

Wechsel, Wertpapiere und sonstigen Bestandteile des schuldnerischen Vermögens.

2) Die Anstalt hat das Recht, sich, auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, und auch ausserhalb eines über das Vermögen des Schuldners verhängten Konkurses, aus den in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Werten auf jede ihr geeignet erscheinende Art bezahlt zu machen. Sie kann, sofern sie diese Werte als Bestandteil des schuldnerischen Vermögens übernommen und sich bei der Übernahme in gutem Glauben befunden hat, durch keinen wie immer gearteten Anspruch eines Dritten gehemmt oder gehindert werden.

3) Die Beweislast dafür, dass die Anstalt sich nicht in gutem Glauben befunden hat, trifft denjenigen, der Ansprüche gegen die Anstalt erhebt.

#### Art. 10

##### *cc) Zwangsvollstreckung in Grundeigentum*

Wird die Zwangsvollstreckung in ein von der Anstalt belehntes Grundstück betrieben, so ersetzt ein von der Anstalt ausgefertigter Antrag auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

#### Art. 11

##### *dd) Sicherungsbote (Arrest)*

1) Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterlässt, die Verschlechterung eines Grundstückes zu besorgen ist, durch welche der Wert eines der Anstalt bestellten Grundpfandes gefährdet erscheint, so ist die Anstalt befugt, eine Vermehrung der Sicherheiten zu verlangen, und, wenn eine solche nicht geleistet wird, den Sicherungsbote (Arrest) in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

2) Einer Verschlechterung des Grundstückes im Sinne des vorstehenden Absatzes steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Anstalt sich erstreckt, verschlechtert, oder, den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft zuwider, von dem Grundstück entfernt werden.

3) Wird die Rechtmässigkeit des Sicherungsbots von dem Schuldner bestritten, so ist der Widerspruch auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

## Art. 12

### *e) Sicherungsansprüche gegen Gemeinden*

1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt jede von dieser geforderte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehenssuchenden, über die Beschaffenheit der zum Unterpfande dargebotenen Grundstücke, sowie über deren Verkäuflichkeit gebührenfrei zu erteilen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung der beeideten Schatzmänner bleiben in Geltung.

2) Die Anstalt ist befugt, in den Gemeinden Vertrauensmänner einzusetzen.

## 2. Abschnitt

### **Geschäftskreis und Geschäftsbetrieb**

## Art. 13

### *I. Allgemeines*

1) Die Anstalt betreibt im Rahmen des in den Art. 14 bis 16 und 20 dieses Gesetzes umschriebenen Geschäftskreises alle Geschäfte, welche die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben mit sich bringt.

2) Sie wird, unter wohlwollender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Gewerbes und der allgemeinen Wohlfahrt überhaupt, für die einzelnen Geschäftszweige Geschäftsbedingungen aufstellen und öffentlich bekannt geben.

3) Im Geschäftsbetriebe ist den Interessen der Kunden soweit entgegenzukommen, als dies mit der Sicherheit der Anstalt, dem Stande des Geldmarktes, und der Rücksicht auf ein angemessenes Jahresergebnis vereinbar ist. Bei der Behandlung von Kreditgesuchen sind die Landesangehörigen vor Anderen zu berücksichtigen. Kreditbegehren in kleinen Beträgen sind mit derselben Sorgfalt, wie solche in grossen Beträgen, zu behandeln.

4) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der ihr vorgeschlagenen Geschäftsabschlüsse, insbesondere die Ablehnung von Kreditgesuchen, sowie die Herabsetzung oder Kündigung von Krediten zu begründen.

## *II. Geschäfte zur Beschaffung von Betriebsmitteln*

### **Art. 14**

#### *1. Ordentliche Mittelbeschaffung*

Die benötigten Betriebsmittel beschafft sich die Anstalt durch:

- a) Annahme von Geldeinlagen, über welche der Einleger jederzeit durch Check zu verfügen berechtigt ist (Checkrechnungen);
- b) Annahme von Geldeinlagen, über welche der Einleger jederzeit, oder auf einen vereinbarten festen Rückzahlungstermin, oder nach erfolgter Kündigung zu verfügen berechtigt ist (Depositen- und Konto-Korrentrechnungen); die Dauer der Kündigungsfrist kann zwischen drei Tagen und sechs Monaten vereinbart werden;
- c) Annahme von Spareinlagen in Beträgen von 1 Franken aufwärts, gegen Ausgabe von Sparbüchern, welche Kraft dieses Gesetzes Wertpapiercharakter haben; die Spargeldeinlagen sind von dem auf die Einzahlung folgenden, bis zu dem der Rückzahlung vorangehenden Tage verzinslich; sie sind in kleineren Beträgen jederzeit rückzahlbar, wogegen für grössere Rückzahlungen der Anstalt das Recht zusteht, eine Kündigungsfrist auszubedingen;
- d) Ausgabe von Kassenobligationen, die auf runde, durch 100 teilbare Beträge lauten, als Inhaber- oder Namenwertpapiere ausgestattet und mit Zinsscheinen (Coupons) versehen sind; die Obligationen sind auf feste Termine oder nach Kündigung rückzahlbar; für Einlösung der Zinsscheine und Rückzahlung der Obligationen können auch ausserhalb des Landes gelegene Zahlstellen bezeichnet werden;
- e) Ausgabe von Pfandbriefen nach Massgabe des Zivilgesetzbuches (Sachenrecht).

### **Art. 15**

#### *2. Ausserordentliche Mittelbeschaffung*

Reichen die der Anstalt in ihrem Geschäftsbetriebe nach Art. 14 zufließenden Mittel zur Befriedigung der an sie herantretenden Kapitalbe-

dürfnisse nicht aus, so ist die Anstalt befugt, die benötigten Mittel auch durch Abschluss anderer Geschäfte zu beschaffen, insbesondere durch:

- a) Rediskontierung der von ihr diskontierten Wechsel und Schatzscheine;
- b) Inanspruchnahme von Krediten in laufender Rechnung oder auf feste Termine bei andern Kreditinstituten; solche Kredite dürfen durch Verpfändung der der Anstalt zu Eigentum gehörenden Grundpfandtitel (unter Ausschluss derjenigen Grundpfandtitel, welche als Pfandbriefdeckung mit einem Pfandrechte zugunsten der Pfandbriefinhaber belastet sind) oder durch Verpfändung sonstiger Wertpapiere gesichert werden;
- c) Akzeptierung von Wechseln.

### *III. Geschäfte zur Anlage der Betriebsmittel*

#### **Art. 16**

##### *1. Zugelassene Geschäfte*

Die der Anstalt zur Verfügung stehenden Betriebsmittel werden angelegt durch:

- a) Gewährung von Krediten gegen Grundpfand (Hypothekengeschäft), oder gegen Hinterlage von Grundpfandtiteln zu Faustpfand, oder Ankauf von Grundpfandtiteln zu dauernder Anlage oder zum Zwecke des Wiederverkaufes; sowohl für direkte Kreditgewährung, wie für Belehnung und Ankauf, sind nur Grundpfandtitel zugelassen, welche auf im Lande gelegenen Grundstücken errichtet sind und auf Schweizerfrankenwährung lauten;
- b) Diskontierung von Wechseln, deren Summe auf Schweizerfrankenwährung lautet, mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften und einer Laufzeit von nicht mehr als 100 Tagen (Wechseldiskontgeschäft);
- c) Gewährung von Krediten gegen Hinterlage von Wertpapieren zu Faustpfand (Lombardgeschäft) oder gegen Bürgschaft, in laufender Rechnung oder zur Rückzahlung auf feste Termine; als Faustpfand dürfen nur auf Schweizerfrankenwährung lautende Wertpapiere angenommen werden; Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen; festverzinsliche Wertpapiere dürfen nur mit höchstens 90 % ihres Kurswertes, oder, wenn dieser höher ist als der Nennwert, ihres Nennwertes belehnt werden;

- d) Ankauf, zu dauernder Anlage oder zum Zwecke des Wiederverkaufes, von festverzinslichen Wertpapieren (unter Ausschluss von Aktien und Industrieobligationen), vorzugsweise von Staats- und Gemeindschuldverschreibungen, deren Kapital und Zinsen in Schweizerfrankenwahrung zahlbar sind;
- e) Beteiligung an der bernahme von Obligationenanleihen des Landes und seiner Gemeinden;
- f) Unterhaltung von jederzeit verfugbaren, oder an eine Kndigungsfrist gebundenen, oder auf feste Termine rckzahlbaren Guthaben in Schweizerfrankenwahrung bei anderen Kreditinstituten von unbezweifelbarer Kreditwrdigkeit.

## 2. Grundsatze der Kreditgewahrung

### Art. 17

#### a) im Hypothekengeschaft

1) Der Zinsfuss der von der Anstalt gewahrten Hypothekenkredite soll mglichst niedrig gehalten und in der Regel nicht hher als mit 1/2 % ber demjenigen Zinsfuss angesetzt werden, den die Anstalt selbst fr die im Bodenkreditgeschaft arbeitenden Mittel bezahlen muss.

2) Die Belehnung von landwirtschaftlichen Grundstcken gegen Grundpfand darf sich in der Regel auf nicht mehr als zwei Drittel, die Belehnung anderer Grundstcke auf nicht mehr als drei Fnfstel des wirklichen Wertes belaufen und soll in der Regel nur zur ersten Stelle erfolgen. Ausnahmsweise kann bei Belehnung landwirtschaftlicher Grundstcke die gesetzliche Belehnungsgrenze berschritten werden, wenn der Darlehensbetrag zu bleibender Verbesserung der Grundstcke oder der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitaten getilgt wird.

3) Die Leistung von Teilzahlungen an das Kapital, sowie die Amortisation nach dem Annuitatensystem, ist im Wege der Vereinbarung zulassig und insbesondere bei Darlehen auf landwirtschaftliche Unterpfander von der Anstalt mglichst zu begnstigen.

4) Durch Grundpfand gesicherte Forderungen werden ohne zwingende Grnde von der Anstalt nicht gekndet, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen pnktlich nachkommt und die Unterpfander in Ehren gehalten werden. Dagegen hat Sumnis in der Verzinsung und Gefahrung der Unterpfander, unter Vorbehalt der der Anstalt nach Art. 11 zustehenden weitergehenden Rechte, die Aufkndigung zur Folge.

## Art. 18

### *b) in anderen Geschäften*

1) Darlehen und Kredite jeder Art, mit Ausnahme der Diskontierung von Wechseln und der Guthaben bei anderen Kreditinstituten, werden nur gegen genügende Faustpfandsicherheit oder Bürgschaft gewährt. Eine Verbindung beider Sicherheiten ist zulässig; ebenso zulässig ist die wechselfässige Verbriefung gewährter Faustpfand- oder Bürgschaftskredite.

2) Jede Bürgschaft soll aus mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen bestehen. Gegen Bürgschaft dürfen Kredite nur in Beträgen bis zu 5 000 Franken und nicht für länger als die Dauer eines Jahres gewährt werden. Bei pünktlicher Verzinsung ist nach Ablauf eines Jahres Verlängerung zulässig.

3) Mitglieder der Regierung, des Verwaltungsrates der Anstalt oder ihrer Kontrollstelle, sowie die Beamten und Angestellten der Anstalt werden als Bürgen nicht zugelassen. Desgleichen werden die Gemeindevorsteher als Bürgen für Schuldner aus ihren Gemeinden nicht zugelassen. Kredite, deren Sicherheit vornehmlich in der Person eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder der Kontrollstelle, oder eines Beamten oder Angestellten der Anstalt besteht, dürfen nicht gewährt werden.

## Art. 19

### *c) Ausnahmen*

In Abweichung von den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1, ist die Anstalt befugt, Kredite ohne Faustpfand oder Bürgschaft zu gewähren:

- a) an die Landeskasse bis zum Betrage von 200 000 Franken, gegen Schatzscheine, die in Beträgen von 10 000 Franken ausgeschrieben werden, nach Ablauf von höchstens 100 Tagen verfallen und zu deren Rediskontierung die Anstalt befugt ist; die Gewährung solcher Kredite in Beträgen von über 50 000 Franken darf nur mit Zustimmung der Finanzkommission des Landtages, in Beträgen von über 100 000 Franken nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen;
- b) An Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Korporationen bei ausreichendem Sicherheitsausweis gegen Wechsel oder Schuldschein;
- c) an landwirtschaftliche oder gewerbliche Selbsthilfegenossenschaften (Saatenbezugsgenossenschaften, Milch- oder Obstverwertungsgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Winzergenossenschaften, gewerbliche Rohstoffbezugsgenossenschaften usw.) bei ausreichen-

dem Sicherheitsausweis bis zum Betrage des gezeichneten Stammkapitals gegen Wechsel oder Schuldschein.

## Art. 20

### *IV. Bankgeschäftliche Dienste*

Neben dem Betriebe der in den Art. 14 bis 16 bezeichneten Geschäfte ist die Anstalt befugt, dem Lande und ihren Kunden bankgeschäftliche Dienste jeder Art zu leisten, insbesondere durch:

- a) Übernahme der Aufgaben einer Zahlstelle für die vom Lande oder einer Gemeinde des Landes ausgegebenen Anleiheobligationen;
- b) Inkasso von Wechseln, Checks und Coupons;
- c) Überweisung von Zahlungen im Lande, sowie ins Ausland und Ausschreibung von Kreditbriefen;
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter, unter ausdrücklichem Ausschluss jeder Reportierung der durch ihre Vermittlung gekauften Wertpapiere und jeder sonstigen Kreditgewährung an Kunden zum Zwecke der Finanzierung von Effektenspekulationen;
- e) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, sowie Verwaltung von Mündelvermögen und Übernahme des Amtes eines Testamentsexekutors für die bei ihr hinterlegten Vermögen;
- f) Durchführung von Liquidationen;
- g) Einrichtung und Bücherkontrolle landwirtschaftlicher und gewerblicher Selbsthilfegenossenschaften.

## 3. Abschnitt

### **Die Anstaltsorganisation**

## Art. 21

### *I. Aufsicht- und Verwaltungsorgane*

1) Die Anstalt wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Landtages und der Regierung durch eigene Organe verwaltet.

2) Die Verwaltungsorgane der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Kontrollstelle;
- c) der Verwalter.

## *II. Mitwirkende Landesorgane*

### *Art. 22*

#### *1. Der Landtag*

Die Mitwirkung des Landtages bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Beschlussfassungen über die Erhöhung des Dotationskapitals;
- b) Wahl des Verwaltungsrates;
- c) Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.

### *Art. 23*

#### *2. Die Regierung*

Die Mitwirkung der Regierung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle;
- b) Bestätigung der vom Verwaltungsrate zu treffenden Wahl des Verwalters;
- c) Genehmigung der vom Verwaltungsrate aufzustellenden Geschäftsbedingungen;
- d) Genehmigung des vom Verwaltungsrate zu erlassenden Geschäftsreglements;
- e) Die Berichterstattung an den Landtag über die Jahresrechnung und die Antragstellung an den Landtag über die Verwendung des Reingewinnes.

### *III. Die eigenen Verwaltungsorgane*

#### *1. Der Verwaltungsrat*

##### *Art. 24*

###### *a) Wahl und Zusammensetzung*

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Gleichzeitig mit den fünf Mitgliedern wählt der Landtag zwei Ersatzmänner. Zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Verwaltungsrates sind auch Personen wählbar, welche nicht Mitglieder des Landtages sind.

2) Jede der beiden Landschaften, Vaduz und Schellenberg, soll im Verwaltungsrate durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein und jeder der Beiden ist ein Ersatzmann zu entnehmen. Im Übrigen ist bei der Bestellung des Verwaltungsrates auf eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels Rücksicht zu nehmen.

3) Nach erfolgter Wahl der fünf Mitglieder wird eines derselben vom Landtage zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt.

##### *Art. 25*

###### *b) Aufgaben*

1) Dem Verwaltungsrate liegt ob:

- a) die Wahl des Verwalters sowie aller anderen Beamten und Angestellten der Anstalt;
- b) die Aufstellung der Geschäftsbedingungen und der Erlass des Geschäftsreglementes;
- c) die Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten;
- d) die Festsetzung und Genehmigung der von den Beamten und Angestellten zu bestellenden Kautionen;
- e) die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Anstalt;
- f) die Festsetzung der Zinssätze, welche die Anstalt für fremde Gelder bewilligt und welche sie bei Kreditgewährungen fordert;
- g) die Genehmigung aller Geschäfte zu ausserordentlicher Mittelbeschaffung;
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäftsabschlüsse, durch welche Mittel der Anstalt im Betrage von mehr als 1 000 Franken engagiert

werden; für Kreditgewährungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welchen das Besteuerungsrecht zusteht, sowie für Kreditgewährungen, deren Sicherheit in marktgängigen Unterpfändern bestellt wird, kann der Verwaltungsrat dem Verwalter die Befugnis zu selbständigen Geschäftsabschlüssen auch in Beträgen von über 1 000 Franken erteilen;

- i) die Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresschlussbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- k) alle Schlussnahmen, welche nach Massgabe des Gesetzes nicht ausdrücklich einem andern Verwaltungsorgan vorbehalten sind;
- l) die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Anstalt.

2) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen aus seinem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Ausschuss einzusetzen, dem die Vorberatung aller dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte und die Beaufsichtigung des Vollzuges der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse übertragen werden kann.

## Art. 26

### *c) Geschäftsordnung*

1) Der Verwaltungsrat versammelt sich mindest einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten jederzeit einberufen werden und sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, oder der Verwalter, oder ein Mitglied der Kontrollstelle es verlangen.

2) Beschlussfassungen nach Art. 25 Bst. g, und Beschlussfassungen, durch welche Mittel der Anstalt in Beträgen von mehr als 10 000 Franken engagiert werden, sind nur zulässig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern oder Ersatzmännern, und gelten als nicht zustandegekommen, wenn mehr als einer der Stimmberechtigten sich dem Geschäftsabschluss widersetzt. Im Übrigen ist zu gültigen Verhandlungen die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich und die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Präsident stimmt stets mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

3) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches unmittelbar nach Schluss der Verhandlungen durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Verwaltungsrat.

4) Alle vom Verwaltungsrat ausgehenden Ausfertigungen sind vom Präsidenten und dem Sekretär des Verwaltungsrates, sowie vom Verwalter zu unterzeichnen.

5) Im Übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

## 2. Kontrollstelle

### Art. 27

#### a) Bestellung. Beziehung von Sachverständigen

1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von welchen eines vom Landtage und eines von der Regierung ernannt wird. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

2) Die Kontrollstelle ist befugt und auf Wunsch des Landtages oder der Regierung verpflichtet, Revisions Sachverständige beizuziehen. Die Beziehung kann auch ständig erfolgen durch Abschluss von Vereinbarungen mit einem Revisionsverbande oder einer Treuhandgesellschaft.

### Art. 28

#### b) Aufgaben

1) Aufgabe der Kontrollstelle ist die einlässliche Prüfung des Geschäftsbetriebes auf dessen Übereinstimmung sowohl mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Geschäftsreglementes, wie mit gesunden bankwirtschaftlichen und bankbetriebstechnischen Grundsätzen.

2) Die Mitglieder der Kontrollstelle, sowie die von der Kontrollstelle beigezogenen Sachverständigen haben vom Verwalter alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, welche zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen obliegenden Kontrollaufgaben erforderlich sind. Der Verwalter hat der Kontrollstelle und den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen, die Untersuchung der Kasse und der Belege, der Portefeuilles, sowie aller anderen Wertbestände zu gestatten, alle verlangten Aufklärungen und Nachweise zu liefern, und das Personal, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Geschäftsverkehrs möglich ist, zur Verfügung zu stellen.

3) Über jede Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstatten, der sowohl der Regierung wie dem Präsidenten des Verwaltungsrates

tes mitgeteilt wird. Auf Wunsch der Kontrollstelle, oder eines Mitgliedes der Kontrollstelle, hat der Präsident eine Sitzung des Verwaltungsrates zur Besprechung des Revisionsberichtes einzuberufen; zu einer solchen Sitzung sind die Mitglieder der Kontrollstelle einzuladen, und sie sind berechtigt, auch die Sachverständigen beizuziehen. Das Protokoll einer solchen Sitzung ist der Regierung und dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen.

4) Die Kontrollstelle prüft die vom Verwaltungsrate aufgestellte Jahresabschlussbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Jahresbericht, und erstattet über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht an die Regierung zu Händen des Landtages.

## Art. 29

### *3. Der Verwalter*

1) Der Verwalter ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt, dem alle Verrichtungen obliegen, die zur Verwirklichung der Aufgaben der Anstalt notwendig sind. Er wird vom Verwaltungsrate gewählt; die Wahl untersteht der Genehmigung durch die Regierung.

2) Der Verwalter leitet, unter Aufsicht des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses, den Geschäftsbetrieb, führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses aus, und vertritt die Anstalt nach aussen und im Verkehre mit der Kundschaft. Er sorgt dafür, dass die benötigten Betriebsmittel bei Zeiten beschafft und allfällige Disponibilitäten gehörig verwendet werden. Er ist Vorgesetzter aller anderen Beamten und Angestellten.

3) Der Verwalter begutachtet sämtliche dem Verwaltungsrate vorzulegenden Geschäfte und Kreditbegehren. Er erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates einen ausführlichen Bericht über den gesamten Geschäftsverkehr der Anstalt im abgelaufenen Monat. Er hat im Verwaltungsrate beratende Stimme.

### *4. Gemeinsame Bestimmungen*

## Art. 30

### *a) Verantwortung*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle, sowie der Verwalter sind für ihre Tätigkeit, insbesondere für die strikte Beachtung dieses Gesetzes, der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und des

Geschäftsreglementes, sowie für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, bzw. eines ordentlichen Revisors, verantwortlich.

### Art. 31

#### *b) Verschwiegenheit*

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle, die von der Kontrollstelle beigezogenen Sachverständigen, die in den Gemeinden bestellten Vertrauensmänner, der Verwalter und sämtliche anderen Beamten und Angestellten der Anstalt sind zur strengsten Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kunden, über die von der Anstalt abgeschlossenen Geschäfte, sowie über die Verhandlungen der Anstaltsorgane verpflichtet.

2) Der Präsident des Verwaltungsrates hat nach seiner Wahl dem Landtagspräsidenten, alle anderen nach Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen haben dem Präsidenten des Verwaltungsrates das Gelöbnis der Verschwiegenheit abzulegen.

3) Wer das Gelöbnis der Verschwiegenheit abgegeben hat und über die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände unbefugten Dritten Mitteilung macht, verfällt einer Disziplinarstrafe. Gegen die vom Landtage oder von der Regierung eingesetzten Mitglieder der Bankorgane wird die Disziplinarstrafe durch den Verwaltungsgerichtshof, bis zu dessen Einrichtung durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, gegen andere Fehlbare durch den Verwaltungsrat verhängt. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Geldbusse, Gehaltskürzung, Abberufung oder Entlassung. Erfolgte der Bruch des Gelöbnisses aus Gewinnsucht, so kann, auf Antrag des Verwaltungsrates, Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte treten und Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

### Art. 32

#### *c) Inkomptabilitäten*

1) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sind nicht wählbar die Mitglieder der Regierung, Landesbeamte, sowie die Präsidenten und die Mitglieder der Landessteuerkommission und der Gemeindesteuerkommissionen.

2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle dürfen nicht zugleich Inhaber, Verwaltungsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Beamte eines andern inländischen Kreditinstitutes sein.

3) Der Verwalter sowie die Beamten und Angestellten der Anstalt dürfen nicht Mitglieder des Landtages oder einer Steuerkommission sein. Dem Verwalter, sowie den Beamten und Angestellten ist die Annahme einer Wahl in eine Gemeindebehörde nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gestattet.

4) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht zu gleicher Zeit als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören: Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Grossoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger, sowie Ehemänner von Schwestern. Ein gleiches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht bestehen:

- a) zwischen einem Mitgliede des Verwaltungsrates und einem Mitgliede der Kontrollstelle;
- b) zwischen einem Mitgliede des Verwaltungsrates oder der Kontrollstelle und dem Verwalter;
- c) zwischen dem Verwalter und einem Beamten oder Angestellten der Anstalt.

### Art. 33

#### *d) Anstellungsverhältnisse*

1) Der Verwalter und die sonstigen Beamten und Angestellten stehen zur Anstalt in einem Privatdienstverhältnis. Unbefriedigende Leistungen, durch eigenes Verschulden herbeigeführte Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse, sowie anstössiger Lebenswandel haben sofortige Entlassung zur Folge.

2) Die Bezüge sämtlicher Beamten und Angestellten der Anstalt werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

3) Der Verwalter, die Beamten und Angestellten dürfen keine Nebenbeschäftigungen betreiben, durch welche das Ansehen der Anstalt, die Unbefangenheit oder die pflichtgemässe Dienstleistung beeinträchtigt werden könnte. Andere Nebenbeschäftigungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates, die auf jederzeitigen Widerruf erteilt wird, gestattet.

4) Dem Verwalter, den Beamten und Angestellten ist jede Spekulation in Wertpapieren oder Waren, sowie die Vermittlung von Bank-, Börsen-

und Hypothekengeschäften untersagt. Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen, oder die Beteiligung als Teilhaber oder Kommanditär einer offenen Handels- oder einer Kommanditgesellschaft ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verwaltungsrates, die auf jederzeitigen Widerruf erteilt wird, gestattet.

#### Art. 34

##### *e) Geschäftsreglement*

1) Der Verwaltungsrat wird ein Geschäftsreglement erlassen, welches im Rahmen dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten der einzelnen Bankorgane und deren Beziehungen zueinander festsetzen, die innere Geschäftsorganisation regeln, die für sachgemäße Aufsicht und Kontrolle der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Tagegelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Anstaltsorgane bestimmen, die Besoldungsminima und -maxima der Beamten und Angestellten, sowie die Höhe der von ihnen zu bestellenden Kautionen angeben soll.

2) Im Geschäftsreglement ist insbesondere zu bestimmen, in welchen Zeitabschnitten und in welchem sachlichen Umfange der Verwaltungsrat die Geschäftsführung zu beaufsichtigen hat.

3) Das Geschäftsreglement untersteht der Genehmigung durch die Regierung.

#### Art. 35

##### *f) Konflikte*

Ergeben sich in Fällen, in welchen Beschlüsse des Verwaltungsrates durch die Regierung zu genehmigen sind, Meinungsverschiedenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates mit der Regierung nicht geschlichtet werden können, so entscheidet:

- a) soferne es sich um Fragen der Gestzesauslegung handelt: die Verwaltungs-Beschwerdeinstanz, und
- b) in allen andern Fällen: der Landtag.

## 4. Abschnitt

### Rechnungsstellung und Gewinnverteilung

#### Art. 36

##### *I. Rechnungsabschluss und Bericht*

- 1) Die Rechnungen der Anstalt werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.
- 2) Die Jahresschlussbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit einem Jahresbericht spätestens bis zum 15. April des auf den Rechnungsabschluss folgenden Jahres der Regierung zu übermitteln. Sie werden von der Regierung, mit dem Berichte der Kontrollstelle und mit einem eigenen Berichte der Regierung, dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet.

#### Art. 37

##### *II. Verzinsung d. Dotationskapitals*

- 1) Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reingewinn ist vorweg das Dotationskapital zu verzinsen.
- 2) Die Verzinsung des Dotationskapitals ist mit demselben Zinsfusse zu berechnen, mit welchem das Land die zur Beschaffung des Dotationskapitals erforderlichen Mittel verzinsen muss.

#### Art. 38

##### *III. Gewinnverteilung*

- 1) Von dem nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibenden Reingewinn ist ein Reservefonds zu äufnen.
- 2) Solange der Reservefonds nicht mindestens 20 % des Dotationskapitals erreicht, ist der gesamte nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibende Reingewinn dem Reservefonds zuzuweisen.
- 3) Nach erfolgtem Anwachsen des Reservefonds auf 20 % des Dotationskapitals sind von dem nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibenden Reingewinn zwei Fünftel dem Reservefonds zuzuweisen. Die weiteren drei Fünftel des Reingewinns fliessen der Landeskasse zu.

Über die Verwendung dieser Gewinnanteile entscheidet, auf Antrag der Regierung, der Landtag.

4) Die Ausrichtung von Tantiemen aus dem Reingewinn der Anstalt ist ausgeschlossen.

## 5. Abschnitt

### Übergangs-, Einführungs- und Schlussbestimmungen

#### *I. Übernahme der Landessparkasse*

##### Art. 39

###### *1. Allgemeines*

1) Die Anstalt übernimmt mit dem Tage der Eröffnung ihres eigenen Geschäftsbetriebes die bestehende Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

2) Die Anstalt ist befugt, die unter den Aktiven der Sparkasse übernommenen Hypothekartitel in Schuldbriefe umwandeln zu lassen. Die Umwandlung darf für den Schuldner mit keinen Gebühren verbunden sein.

##### Art. 40

###### *2. Übernahme der Kronenabteilung*

1) Die durch Gesetz vom 17. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 22, betr. Abänderung der Sparkassenstatuten geschaffene Kronenabteilung der Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein wird von der Anstalt von ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe getrennt verwaltet.

2) In der Kronenabteilung werden Rechnungen in deutsch-österreichischer und früher österreichisch-ungarischer Kronenwährung weitergeführt und die Anlagen in Kronenwerten und Kronenguthaben, von den übrigen Wertbeständen der Anstalt gesondert, bis zur Liquidation, verwaltet.

3) Die Gewinne der Kronenabteilung sind ungeschmälert dem Kronen-Reservfonds zuzuführen. Die Guthaben dieser Abteilung dürfen für Verpflichtungen aus dem sonstigen Geschäftsverkehre der Anstalt nicht in Anspruch genommen werden. Der Landtag wird den Zeitpunkt

bestimmen, auf welchen die Rechnungen der Kronenabteilung endgültig abzuschliessen sind. Hierauf ist die Abteilung zu liquidieren. Der Reservefonds der Kronenabteilung kann auf diesen Zeitpunkt unter diejenigen Kroneneinleger, welche infolge der Kronenentwertung besonders schwere Verluste erlitten haben, aufgeteilt werden. Die nähern Bestimmungen über die Aufteilung des Reservefonds wird der Landtag aufstellen.

#### Art. 41

##### *3. Übernahme der Beamten*

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse tätigen Beamten und Angestellten haben die Wahl, in ein Privatdienstverhältnis zur Anstalt zu treten oder weiterhin in dem bestehenden Beamtenverhältnis zum Lande zu verbleiben. Wählen sie letzteres, so ist die Regierung befugt, sie, unter Belassung ihrer bisherigen Bezüge, zur Dienstleistung in einem andern Verwaltungszweige zu versetzen.

#### Art. 42

##### *II. Aufhebung von Gesetzen*

1) Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

2) Aufgehoben sind insbesondere:

- a) das Gesetz vom 16. Dezember 1891, betr. die Einführung neuer Statuten der Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1891 Nr. 7;
- b) das Gesetz vom 3. Dezember 1907, womit einige Bestimmungen der Statuten der Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein geändert werden, LGBl. 1907 Nr. 4;
- c) das Gesetz vom 20. Dezember 1911, betr. die Sparkassendarlehen auf Immobilien, LGBl. 1911 Nr. 9;
- d) das Gesetz vom 10. Dezember 1914, betr. die Änderung des Zinsfusses der Sparkasse, LGBl. 1914 Nr. 11;
- e) das Gesetz vom 17. Oktober 1921, betr. Abänderung der Sparkassestatuten, LGBl. 1921 Nr. 22;
- f) die widersprechenden Bestimmungen der Amtsinstruktion vom 30. Mai 1871, LGBl. 1871 Nr. 1;
- g) alle Verordnungen und Kundmachungen über den Zinsfuss;

- h) die mit Kundmachung vom 23.März 1908, LGBl. 1908 Nr. 2, publizierten Sparkassestatuten;
- i) § 4 des Gesetzes vom 24. Januar 1919, LGBl. 1919 Nr. 3, insofern er die Besteuerung des Sparkassereingewinnes betrifft.

Art. 43

*II. Vollziehung und Inkrafttreten*

- 1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Regierung beauftragt.
- 2) Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- 3) Die Bestellung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu bestellenden Organe ist sogleich nach dessen Inkrafttreten zu veranlassen.
- 4) Der Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Anstalt wird, nach Anhörung des Verwaltungsrates, durch die Regierung festgesetzt.

Vaduz, den 12. Januar 1923

*gez. Johann*

*gez. Schädler*  
Fürstlicher Regierungschef

**Landtagsbeschluss, mit welchem die Regierung  
ermächtigt wird, zur Beschaffung des  
Dotationskapitals für die "Spar- und Leihkasse des  
Fürstentums Liechtenstein" ein  
Obligationenanleihen zu begeben.**

Den nachstehenden aufgrund der Art. 2, 20, 23 und 62 Bst. c, der Verfassung vom Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1922 gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

1) Die Regierung ist ermächtigt, zur Beschaffung des Dotationskapitals für die Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein (Gesetz vom 12. Januar 1923) ein Obligationenanleihen im Betrage von 1 Million Franken auszugeben.

2) Eine spezielle Sicherheit wird für das Anleihen nicht bestellt. Für Kapital und Zinsen haftet das Land mit seinem gesamten Vermögen und seinen gesamten Einkünften.

Art. 2

1) Das Anleihen ist mit einem Nominalzinsfusse von 5 % auszustatten. Es soll für die Dauer von zehn Jahren unkündbar sein. Das Recht der Kündigung nach Ablauf von zehn Jahren ist vorzubehalten.

2) Im Übrigen ist die Regierung befugt, im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Landtages, alle weiteren, für die Gestaltung des Anleihe massgebenden Entscheidungen zu treffen und die Übernahmbedingungen zu vereinbaren.

Art. 3

Die aus der Ausgabe dieses Anleihe erwachsenden Kosten fallen zu Lasten der Spar- und Leihkasse.

Art. 4

1) Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2) Mit der Vollziehung dieses Beschlusses ist die Regierung beauftragt.

Vaduz, den 12. Januar 1923

*gez. Johann*

*gez. Schädler*

Fürstlicher Regierungschef